

Ausschlüsse in öffentlichen Bau-Ausschreibungen

Ein Schrecken für jeden Beteiligten

Name und Anschrift des Bieters (Stempel), Tel.-Nr.:	Musterstadt (Ort)	28.2.2008 (Datum)
Bauunternehmung Gutbau Am Zuschlag 35 99999 Musterstadt		
Stadtentwässerung Kanalstraße 217 99999 Musterstadt		
Ausschluss		
Angebot		
Vergabenummer: 22222P1		
Einreichungstermin : 29.2.2008 11.00 Uhr		
Vergabeart:		
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren		
Zuschlagsfrist endet am: 30.03.2008		
Baumaßnahme: Kanalbaumaßnahme Hauptstraße		
Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom: 10.01.2008		
Mein/Unser Angebot umfasst: Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlage beigelegt sind. ²		

Ein Schrecken für die ausschreibende Stelle:

- mit hohem Kosten- und Zeitaufwand vorbereitete Bauvorhaben stehen plötzlich auf der Kippe.
- Mehraufwand: durch aufzuhebende und neu auszuschreibende Vergabeverfahren.
- Massive Nebenwirkungen: Genehmigungsbescheide laufen aus, Zuschüsse verfallen etc.
- Mehrkosten: günstige Angebote können nicht beauftragt werden, weil sie gemäß den engen rechtlichen Vorgaben zwingend auszuschließen sind.

Ein Schrecken für die Bieter:

- Wochenlange Kalkulationsarbeit ist wertlos, wenn Angebote wegen irgendwelcher "Kleinigkeiten" von der Vergabestelle ausgeschlossen werden müssen.
- Erheblicher Mehraufwand um die Angebote wertbar zu gestalten, trotzdem immer die Unsicherheit, ob nicht doch irgend etwas fehlt.
- Unverständnis gegenüber den Auftraggebern, bieterseitig herrscht der Eindruck "wegen solchen Kleinigkeiten. Können wir doch nachreichen. Ein fehlendes Kreuzchen, etc."
Aber: höchstrichterliche Vorgaben geben den Vergabestellen keinerlei Ermessensspielraum.

Ein Schrecken für das Planungsbüro:

- Mehraufwand bei der Angebotsprüfung, viele rechtlich hochkomplexe Fragen.
- Unverständnis bei den Auftraggebern, wenn "günstige" Angebote aus Gründen ausgeschlossen werden müssen, die mit "gesundem Menschenverstand" nicht mehr erklärbar sind.
- Unverständnis bei den Auftraggebern, wenn Planungsbüro gezwungen ist, sich aus rechtlichen Fragen herauszuhalten und auf Notwendigkeit zur Einschaltung eines Rechtsbeistandes hinweist.
- Unternehmensrisiken, die Bauleitung war schon fest eingeplant, und dann verschiebt sich das gesamte Bauvorhaben, weil die Ausschreibung aufgehoben werden muss.

AQUA-Bautechnik hilft!

Wir haben einige Arbeitshilfen zusammengestellt, um das Risiko des zwingenden Ausschlusses aus öffentlichen Bauvergaben infolge fehlerhafter Angebotsunterlagen zu reduzieren.

Arbeitshilfen gegen Vergabeausschlüsse

Wichtiger Hinweis:

Nachfolgende Hinweise stellen nur Arbeitshilfen dar. Eine Zusicherung, dass Angebote bei Berücksichtigung unserer Hinweise wertbar sind, können wir nicht geben. Die Nutzung unserer Arbeitshilfen erfolgt auf eigene Gefahr, durch Nutzung wird ausdrücklich erklärt, dass keinerlei Ansprüche gegen unser Haus gemacht werden. Die Verantwortung für die Erstellung korrekter Angebote liegt ausschließlich bei den Bietern.

Nach unserer Erfahrung gibt es derzeit zwei wesentliche Knackpunkte für die Fragen der Wertbarkeit von Angeboten:

1. Liegen sämtliche Eignungsnachweise vor?

meist einfach

Die ausschreibende Stelle kann von den Bietern gem. VOB/A, § 8, Nr. 3., Absatz (1) Angaben zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) verlangen.

Bei den Bietern herrscht oft Unsicherheit, welche Nachweise denn erforderlich sind.

Diese Aufgabe ist aber eigentlich recht einfach lösbar. Denn gemäß VOB/A, § 8, Nr. 3., Absatz (4) sind die erforderlichen Nachweise von der ausschreibenden Stelle in dem Dokument "Aufforderung zur Angebotsabgabe" zu bezeichnen. Die Frage, welche Eignungsnachweise erforderlich sind, lässt sich daher in der Regel mit einem Blick in das Anschreiben der ausschreibenden Stelle beantworten.

Hinweis: die notwendigen Angaben auf nur einem Blatt

Eine Möglichkeit, die gemäß VOB/A, § 8, Nr. 3., Absatz (1) erforderlichen Angaben auf einer einzigen DIN-A4 Seite zusammenzufassen finden sie in unserer Textvorlage "Nachweise zur Eignungsprüfung", die Sie im Servicebereich unserer Internetseiten www.aqua-ing.de als frei editierbares Word-Dokument herunterladen können.

2. Ist das Angebot vollständig?

oft schwierig

Meist der größte Problempunkt in Bezug auf Ausschlüsse. Im Gegensatz zu den Eignungsnachweisen gibt es keine Vorgabe, an welchen Stellen in den Vergabeunterlagen steht, welche Angaben wo zu machen sind und welche Unterlagen dem Angebot beizufügen sind.

Empfehlung:

Hier hilft nur sorgfältiges Lesen sämtlicher Vergabeunterlagen. Zu allen Punkten, zu denen Angaben oder ergänzende Unterlagen gefordert werden, müssen auch entsprechende Eintragungen erfolgen oder Unterlagen beigelegt werden.

Hinweis:

Zur Minderung der Risiken gestalten wir unsere Ausschreibungstexte seit einiger Zeit so, dass nur noch wirklich erforderliche Angaben gefordert werden.

Weiterhin entwickeln wir Systeme, wie die Bieter auf einen Blick erkennen können, welche Angaben und Unterlagen erforderlich sind, damit ihr Angebot vollständig ist.

Solche Maßnahmen empfehlen wir auch anderen öffentlich ausschreibenden Stellen.

Weitere Hinweise, die für die Wertbarkeit der Angebote wichtig sind.

- UNTERSCHRIFT:

Die Angebote müssen gem. VOB/A, § 21, Nr. 1., Absatz (1) unterzeichnet oder - im Falle elektronischer Angebote- signiert sein.

Achtung, FALLE!

Bei Schriftform fordert die VOB selbst nur eine Unterzeichnung. In den Vergabeunterlagen vieler Auftraggeber wird aber eine rechtsverbindliche Unterschrift gefordert, dann müssen oft Angebote ausgeschlossen werden, die z.B. nur "im Auftrag (i.A.)" unterschrieben sind.

Empfehlung:

Angebote immer rechtsverbindlich unterzeichnen, keine "i.A" - Unterschriften!

- EINTRAGUNGEN, ÄNDERUNGEN

Die Angebote sollen gem. VOB/A, § 21, Nr. 1., Absatz (2) nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind gem. VOB/A, § 21, Nr. 1., Absatz (3) unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Einträgen müssen gem. VOB/A, § 21, Nr. 1., Absatz (2) zweifelsfrei sein.

Empfehlung:

Keine Einschränkungen oder Änderungen zum Hauptangebot machen. Ggf. lieber ein zusätzliches Nebenangebot abgeben.

- SELBSTGEFERTIGTE KURZFASSUNGEN

Nutzt der Bieter eine selbstgefertigte Kurzfassungen, so muss er gem. VOB/A, § 21, Nr. 1., Absatz (4) den Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich schriftlich anerkennen.

Achtung, FALLE!

oft sind Teile der Vergabeunterlagen zwingend zurückzugeben, auch wenn der Bieter selbstgefertigte Kurzfassungen benutzt. Angaben hierzu stehen meist in den Vordrucken "Angebot", "Aufforderung zum Angebot" oder "Bewerbungsbedingungen"

- ANGABEN ZU NACHUNTERNEHMERN:

In vielen Vergabeunterlagen wird die Angabe der Leistungen genannt, für die der Unternehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt. Gelegentliche wird auch die Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer verlangt.

Achtung, FALLE:

Im Rahmen der Angebotsprüfung erfolgt eine Bewertung hinsichtlich der Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Das Angebot muss signalisieren, dass sämtliche ausgeschriebenen Leistungen abgedeckt werden.

Empfehlung:

Nachunternehmereinsatz für alle Leistungsbereiche ankündigen, die der Bieter nicht nachweisbar mit eigenem Personal ausführen kann. Prüfen, ob die ausschreibende Stelle nur die Nennung der Bereiche oder die Benennung der Nachunternehmer verlangt.

- PLAUSIBLE EINHEITSPREISE:

Mischkalkulationen sind verboten, deshalb müssen alle Einheitspreise im Verhältnis zu der beschriebenen Leistung plausibel sein.